

***Tätigkeitsbericht
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn***



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Judith Petermann Büttler, Dr.iur.

Baselstrasse 40

4509 Solothurn

Telefon 032 627 23 91

judith.petermann@sk.so.ch

www.datenschutz.so.ch

**Tätigkeitsbericht 2015
der Beauftragten für Information und Datenschutz
des Kantons Solothurn**

Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben	S. 3
2.	Vorbemerkung zum Berichtsjahr	S. 4
3.	Schwerpunkte	S. 5
4.	Beratung	S. 7
4.1	Fragen zum Datenschutz	S. 7
4.2	Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip	S. 12
5.	Schlichtungsverfahren	S. 15
6.	Vernehmlassungen / Mitberichtsverfahren	S. 16
7.	Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen	S. 17
8.	Kontrollen	S. 18
9.	Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	S. 20
10.	Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung	S. 22
11.	Dank	S. 23
12.	Statistische Auswertungen	S. 24
	Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen	S. 27

Redaktioneller Hinweis: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Tätigkeitsbericht 2015 der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

1. Aufgaben

Die Beauftragte für Information und Datenschutz (IDSB) erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.¹ Der Bericht wird veröffentlicht.

Ihre Aufgaben sind im InfoDG wie folgt aufgezählt: Sie

- a) überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Dokumenten und über den Datenschutz; der Kantonsrat und der Regierungsrat sind von dieser Aufsicht ausgenommen;
- b) berät und unterstützt die Behörden in der Anwendung der Vorschriften und erteilt Privaten und betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen Privaten, betroffenen Personen und Behörden und führt das Schlichtungsverfahren (§ 36) durch;
- d) sorgt für die Nachführung der Register der Datensammlungen (§ 24 f. InfoDG);
- e) nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen und zu Massnahmen, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich sind;
- f) erstattet dem Kantonsrat jährlich und nach Bedarf Bericht über die Tätigkeit und informiert ihn sowie die Bevölkerung periodisch über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung der Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips; die jährlichen Berichte werden veröffentlicht;
- g) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden;
- h) überprüft vorgängig geplante Datenbearbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen in sich bergen;
- i) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

Der Regierungsrat hat der IDSB gestützt auf den soeben erwähnten Buchstaben g eine weitere Aufgabe übertragen. Die IDSB hat jährlich zu prüfen, ob das kantonale Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes seine Aufgaben gesetzeskonform erledigt.² Das kantonale Vollzugsorgan erfüllt die Aufgaben, welche der Kanton gestützt auf das Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS)³ zu erfüllen hat; im Kanton Solothurn werden diese Aufgaben vom Dienstchef Nachrichtendienst (DC ND) der Kantonspolizei erfüllt.⁴ Die IDSB erfüllt ihren Kontroll-Auftrag fachlich selbständig und unabhängig.⁵ Sie informiert das Parlament und die

¹ § 32 Abs. 1 Bst. f Informations- und Datenschutzgesetz, InfoDG, BGS 114.1

² § 4 f. Verordnung über die Dienstaufsicht und Kontrolle der Tätigkeiten der Polizei Kanton Solothurn zur Wahrung der inneren Sicherheit (Dienstaufsichtsverordnung; BGS 511.121). Der Kanton Solothurn stützt sich dabei auf seine Kompetenz, zur Unterstützung der Dienstaufsicht ein getrenntes Kontrollorgan einzusetzen (vgl. Art. 35 Abs. 1 Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes, V-NDB; SR 121.1).

³ SR 120

⁴ Er untersteht der Aufsicht des Kommandanten der Kantonspolizei.

⁵ § 4 Abs. 2 Dienstaufsichtsverordnung

Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kontrolle, soweit dabei nicht wesentliche Sicherheitsinteressen gefährdet werden.⁶

Gestützt auf das Kontrollmandat prüft sie beim DC ND⁷:

- a) ob die kantonalen Verwaltungsabläufe den massgebenden Rechtsvorschriften entsprechen;
- b) ob der DC ND die Daten zur Wahrung der inneren Sicherheit von den übrigen polizeilichen Daten getrennt bearbeitet;
- c) gestützt auf die vom Bund zugestellten Auftragslisten:
 1. wie der DC ND die Aufträge erledigt hat;
 2. wie und wo der DC ND die Informationen beschafft hat;
 3. ob der DC ND die datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Datensicherheit und den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person, eingehalten hat.

2. Vorbemerkung zum Berichtsjahr

Im Berichtsjahr wurden die eingehenden Arbeiten weiterhin nach den bisherigen Priorisierungskriterien erledigt und das Schwergewicht wurde wiederum auf die Prävention gelegt.⁸ Zu den Tätigkeiten mit präventiver Wirkung zählen beispielsweise die Beratung der Behörden, die Begleitung von Projekten und die Durchführung von Schulungen. Gegenüber dem Vorjahr wurden wesentlich mehr Vorabkontrollen durchgeführt. Das Amt für Informatik und Organisation hat der IDSB mehrere Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte) zur Stellungnahme eingereicht. Zudem hat die IDSB auch mehrere Anträge für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister im Sinne der Vorabkontrolle geprüft. Mit den bestehenden Ressourcen konnten nicht alle eingereichten Projekte geprüft werden. Entsprechend den Priorisierungskriterien wurde auf die Prüfungen einzelner Projekte ganz verzichtet und die Prüfung anderer wurde aufs laufende Jahr verschoben. Mangels Ressourcen konnten nur in einem sehr bescheidenen Rahmen Kontrollen durchgeführt werden.

Das Budget der IDSB ist als Produktegruppe im Globalbudget der Staatskanzlei aufgeführt. Die IDSB setzte sich im Berichtsjahr vertieft mit der Frage auseinander, welche Ressourcen für die Aufgabenerledigung erforderlich sind und deshalb für das Globalbudget 2016 – 2018 beantragt werden müssen. Weil in der Vergangenheit der gesetzliche Auftrag im Bereich der Vorabkontrollen und Kontrollen nicht genügend ausgeführt werden konnte, beantragte sie für das kommende Globalbudget eine zusätzliche Stelle. Der Regierungsrat übernahm den Budgetantrag unverändert.⁹ Das Globalbudget wurde von der Justiz- und von der Finanzkommission vorbeprochen und am 8. Dezember 2015 vom Kantonsrat gutgeheissen. Entsprechend dem Prinzip der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurde gleichzeitig ein neues Ziel formuliert und damit ein weiterer Schwerpunkt gesetzt: Die IDSB hat die Einhaltung des Grundsatzes des Datenschutzes bei externen Datenbearbeitungen punktuell zu prüfen.¹⁰ Die neugeschaffene Stelle konnte per 1. Juni 2016 mit einem ICT-Sicherheitsspezialisten besetzt werden. Nebst der Prävention wird neu die Kontrolltätigkeit einen Schwerpunkt bilden.

⁶ § 7 Dienstaufsichtsverordnung

⁷ Vgl. § 4 Abs. 1 Dienstaufsichtsverordnung.

⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 2012, Kapitel 3.1.

⁹ Vgl. § 33^{bis} Abs. 2 InfoDG.

¹⁰ Kantonsrat des Kantons Solothurn, VII. Session, 16. Sitzung vom 8. Dezember 2015, SGB 0143/2015

3. Schwerpunkte

3.1 Kantonales Einwohnerregister (GERES)

Die IDSB befasste sich im Berichtsjahr intensiv mit dem neuen kantonalen Einwohnerregister. Einerseits nahm sie Stellung zum Verordnungsentwurf. Andererseits prüfte sie die bereits eingereichten Gesuche der Behörden um Datenübermittlungen aus dem kantonalen Einwohnerregister.

Das kantonale Einwohnerregister ist ein Zusammenschluss der kommunalen Einwohnerregister und dokumentiert in erster Linie das Aufenthaltsverhältnis. Neben den Personalien (Namen, Geburtsdatum, Geburts- und Bürgerort), der Wohn- oder Aufenthaltsadresse gibt das Einwohnerregister auch Auskunft über den Zivilstand, die Nationalität, die Aufenthaltsbewilligung, die Haus- und die Wohnungsnummer. Es enthält Hinweise auf die Abstammung (Eltern), auf die Kinder und die Inhaber des Sorgerechts. Bei Ausländern – teilweise auch bei Schweizern - ist der Beruf und der Arbeitsgeber erfasst. Zudem kann es Angaben über Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde enthalten. Gewisse Daten werden durch automatisierte Meldungen aus dem Zivilstandsregister aktualisiert¹¹, andere Daten werden nicht regelmässig nachgeführt und haben deshalb nur eine bedingte Aussagekraft.

Das kantonale Einwohnerregister bezweckt, den Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und den Austausch zu erleichtern. Das kantonale Einwohnerregister soll aber nicht allen Behörden standardmässig im ganzen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat entscheidet über die Art und den Inhalt des Zugriffes. Er hört dabei vorgängig sowohl die IDSB wie auch die Einwohnergemeinden an.¹² Die IDSB prüft jeweils, ob die beantragten Datenübermittlungen rechtmässig und verhältnismässig sind.

Im Berichtsjahr wurden bereits mehrere Anträge für Testzugriffe gestellt und der IDSB zur Stellungnahme eingereicht. Sie war überrascht, wie umfassende Abfragegesuche gestellt wurden. Die Behörden beantragten nicht nur Online-Zugriff auf die Personalien und die Adresse, sondern oft auf viele weitere Felder. Die IDSB wies die Behörden jeweils darauf hin, dass die Zugriffe zum Schutz der Kantoneinwohner verhältnismässig zu gewähren sind. Ein Online-Zugriff soll nur eingerichtet werden, wenn Daten regelmässig amtshilfweise angefordert werden müssen, nicht aber, wenn sie nur punktuell erforderlich sind oder primär von der betroffenen Person eingereicht werden. Online-Zugriffe sind datenschutzrechtlich grundsätzlich problematisch, weil die Missbrauchsgefahr gross ist. Aufgrund der geführten Gespräche gelang es bisher Lösungen zu finden, welche auch aus Datenschutzsicht vertretbar sind. Die IDSB wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Privatheit der Kantoneinwohner auch gegenüber den Kantons-Mitarbeitenden gewahrt wird und es nicht zu einem kantonsinternen gläsernen Bürger kommt.

3.2 Schulungen

Die IDSB führte im Berichtsjahr den im Ausbildungsprogramm des Kantons Solothurn aufgeführten Grundkurs „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch. Leider konnte der ebenfalls ausgeschriebene Kurs „Datenschutz – Teil des Risikomanagements“ mangels Anmeldungen nicht durchgeführt werden. Dieser Kurs richtet sich an Führungsverantwortliche und soll aufzeigen, welche Verantwortung im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit besteht und mit welchen Massnahmen die entsprechenden Risiken minimiert werden können. Die IDSB geht davon aus, dass aufgrund der Kontrollen, welche sie in Zukunft durchführen wird, ein grösseres Interesse an diesem Kurs aufkommen wird. Wie schon in den

¹¹ Art. 49 Zivilstandsverordnung, SR 211.112.2

¹² § 11 Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP), BGS 114.3

Vorjahren wurden auf Anfrage hin bei einzelnen Behörden bereichsspezifische Schulungen durchgeführt.

Auf grosses Interesse stiess der Kurs „Datenschutz bei der Einwohnerkontrolle“. Dieser Kurs wurde zusammen mit dem Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS) organisiert und viermal durchgeführt. Die Kurse in Grenchen, Solothurn und Trimbach waren alle ausgebucht, einzig in Hofstetten-Flüh gab es noch wenige freie Plätze. Total nahmen 94 Personen an den Kursen teil. Die IDSB stellte bei diesen Kursen erfreut fest, dass bei den Einwohnerkontrollen eine sehr hohe Datenschutzsensibilität besteht. Die IDSB dankt an dieser Stelle dem VGS für die Übernahme der organisatorischen Arbeiten.

3.3 Schlichtungen nach abgewiesenen Zugangsgesuchen

Das InfoDG sieht im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips Schlichtungsverfahren vor.¹³ Wird ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise abgewiesen, kann bei der IDSB ein Schlichtungsantrag gestellt werden. In den ersten Jahren nach der Einführung des InfoDG wurden bei der IDSB kaum Schlichtungsgesuche eingereicht. Die Möglichkeit, eine Schlichtung zu beantragen, scheint in der Zwischenzeit etwas besser bekannt zu sein. 2014 gingen erstmals drei formelle Schlichtungsanträge ein, welche mit einem relativ geringen Aufwand erledigt werden konnten. Im Berichtsjahr wurden wiederum drei Schlichtungsanträge gestellt. Zwei Fälle konnten gestützt auf Gespräche gelöst werden; einmal war es erforderlich, eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Im Zusammenhang mit den Schlichtungsverfahren stellten sich verschiedene verfahrenstechnische Fragen. Die IDSB verfasste deshalb im Berichtsjahr ein Merkblatt, welches die wichtigsten Aspekte erklärt.¹⁴

¹³ Vgl. § 36 InfoDG. Schlichtungsverfahren im Öffentlichkeitsprinzip sind ebenfalls beim Bund und in mehreren weiteren Kantonen vorgesehen.

¹⁴ Das Merkblatt ist auf der Homepage aufgeschaltet. Vgl. <http://www.so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/muster-merkblaetter-faq/merkblaetter/>.

4. Beratung

Nachfolgend wird anhand einzelner Beispiele die Beratungspraxis der IDSB aufgezeigt. In diesem Tätigkeitsbericht werden mehrere häufig gestellte Fragen beantwortet. Statistische Auswertungen zu den Anfragen finden sich im Kapitel 12.

4.1 Fragen zum Datenschutz

4.1.1 Welche Daten gehen vom Zweckverband an die Einwohnergemeinde?

Ausgangslage:

Die Einwohnergemeinden gründen häufig Zweckverbände, um kommunale Aufgaben effizienter zu erledigen. Die IDSB wurde im Berichtsjahr mehrfach gefragt, welche Daten die Einwohnergemeinde vom Zweckverband verlangen dürften. Unter anderem wurde gefragt, ob die Gemeindepräsidenten die Listen der Sozialhilfebezügler von der Sozialregion verlangen dürften.

Auskunft:

Klar geregelt ist die Datenweitergabe der Delegierten der Zweckverbände an die Einwohnergemeinde: Die Delegierten dürfen und müssen dem Gemeinderat auf Anfrage hin alle Informationen weitergeben, welche sie im Zusammenhang mit der Delegiertenversammlung erhalten. Die Delegierten sind weisungsgebunden.¹⁵

Etwas differenzierter zu beantworten ist die Frage, welche Daten vom Vorstand des Zweckverbandes an den Gemeinderat weitergegeben werden müssen. Auch bei einer Ausgliederung oder einer Auslagerung haben die Gemeinden zu gewährleisten, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden. Aus diesem Grund müssen die Mitglieder des Vorstandes des Zweckverbandes dem Gemeinderat auf Anfrage die Informationen weitergeben, welche dieser für die Aufsichtsausübung benötigt.¹⁶ Soweit es sich um besonders schützenswerte Personendaten handelt, wie dies beispielsweise bei der Sozialhilfe der Fall ist, dürfen Daten nur bekannt gegeben werden, wenn sie für die Aufsichtsausübung unentbehrlich sind.¹⁷ Die Liste der Sozialhilfebezügler wird für die Aufsichtsausübung nur in den seltensten Fällen unentbehrlich sein. Deshalb dürfen der Gemeinderat und der Gemeindepräsident diese Liste nur in Ausnahmefällen verlangen. Für die systematische Weitergabe der aktualisierten Listen der Sozialhilfebezügler fehlt eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 21 Abs. 3 InfoDG.

Ganz allgemein kann festgehalten werden, dass es vom Umfang der Aufsichtspflicht und von den aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten abhängt, welche Daten der Gemeinderat vom Zweckverband verlangen darf. Daten, welche für die Aufsichtsausübung nicht nötig bzw. nicht unentbehrlich sind¹⁸, dürfen nicht verlangt werden. Sowohl der Umfang der Aufsicht wie auch die aufsichtsrechtlichen Einflussmöglichkeiten ergeben aus dem Gemeinderecht.¹⁹

Vgl. auch Öffentlichkeit im Zweckverband unter Kapitel 4.2.1.

4.1.2 Kann ich die Berichtigung von KESB-Berichten verlangen?

Ausgangslage:

Eine Person wandte sich an die IDSB, weil sie von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹⁵ § 175 Abs. 3 GG

¹⁶ § 162 GG

¹⁷ Vgl. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 Bst. b InfoDG.

¹⁸ bei besonders schützenswerten Personendaten

¹⁹ vorbehältlich allfälliger Bestimmungen von Spezialerlassen

(KESB) vergeblich die Richtigstellung eines Berichtes verlangte, welche aus ihrer Sicht falsche Informationen und Beschuldigungen enthielt. Die KESB trat auf ihr Gesuch nicht ein.

Auskunft:

Die Berichtigung von falschen Daten ist eines der zentralen Rechte des Datenschutzes.²⁰ Das Berichtigungsrecht bietet keine grösseren Schwierigkeiten, wenn es um die Korrektur von offensichtlich falschen Informationen geht, wie beispielsweise falsche Zahlen oder Daten. Schwieriger wird es, wenn die Unrichtigkeit nicht bewiesen werden kann. Dies ist oft bei Berichten und Gutachten der Fall. Es ist denkbar, dass die Berichte der KESB Aussagen enthalten oder Wahrnehmungen dokumentieren, welche die betroffene Person oder deren Angehörige kränken oder verletzen können. Für die betroffene Person und deren Angehörigen ist es deshalb ganz wesentlich, dass sie ihre Sichtweise in den Akten darlegen können. Das InfoDG hält klar fest, dass Behörden bei Daten, bei denen weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden kann, auf Verlangen der betroffenen Person einen Vermerk anbringen müssen (sog. Bestreitungs- oder Berichtigungsvermerk).²¹ Die IDSB nahm im konkreten Fall Kontakt mit der KESB auf und wies auf die entsprechende Bestimmung des InfoDG hin. Die KESB nahm sodann die Richtigstellung zur Kenntnis und ergänzte die Akten mit dem Berichtigungsvermerk.

4.1.3 Darf die Ehefrau in die medizinischen Akten ihres verstorbenen Ehemannes Einsicht nehmen?

Ausgangslage:

Eine Frau erkundigte sich bei der IDSB, ob sie beim Pflegeheim Einsicht in die medizinischen Akten ihres verstorbenen Ehemannes nehmen dürfe. Im konkreten Fall ging es um die Einsicht in bestimmte Laborwerte.

Auskunft:

Die IDSB geht in ihrer Praxis davon aus, dass die Bestimmungen des InfoDG und die Datenschutzbestimmungen der Spezialerlasse zumindest sinngemäss auch auf verstorbene Personen anwendbar sind.²² Das Gesundheitsgesetz regelt, welche Auskünfte aus der Krankengeschichte an die nächsten Angehörigen und an den Lebenspartner gegeben werden dürfen: Sofern aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten geschlossen werden muss, wird dessen Zustimmung für Auskünfte an die nächsten Angehörigen und die Lebenspartner vermutet.²³ Diese Bestimmung kann sinngemäss auch für die Auskunft an die Angehörigen eines Verstorbenen herangezogen werden. Es muss jedoch besonders sorgfältig geprüft werden, ob aus den Umständen nicht auf einen Geheimhaltungswillen des Patienten oder der Patientin geschlossen werden muss. Jeder Einzelfall ist individuell zu prüfen. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Geheimhaltungswille besteht, darf nur Auskunft gegeben werden, wenn die betroffenen Personen von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Insbesondere bei umfassenden Einsichtsgesuchen darf nur Auskunft gegeben werden, wenn eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

²⁰ § 28 InfoDG

²¹ § 28 Abs. 2 InfoDG

²² Tätigkeitsbericht 2013 Punkt 4.1.7

²³ § 33 Abs. 2 Bst. a Gesundheitsgesetz

4.1.4 Darf die vorgesetzte Person verlangen, dass ich ihr mein Passwort gebe?

Ausgangslage:

Ein Mitarbeiter einer Behörde wurde von der ihm vorgesetzten Person am Ende seines Arbeitsverhältnisses aufgefordert, ihr sein persönliches Passwort zu übergeben und die eingehenden Mails an sie weiterzuleiten. Er erkundigte sich bei der IDSB, ob dies zulässig sei.

Auskunft:

Wenn ein Mitarbeiter sein Arbeitsverhältnis auflöst, hat die vorgesetzte Person sicherzustellen, dass die Akten übergeben werden. Sie hat auch dafür zu sorgen, dass Mails nicht unbearbeitet liegen bleiben. Sie darf aber nicht verlangen, dass die künftig eingehenden Mails an sie weitergeleitet werden, denn es ist durchaus denkbar, dass auch private Mails an der Betriebs-Mailadresse eingehen.²⁴ Der vorgesetzten Person stehen verschiedene andere Möglichkeiten zur Verfügung, um sicherzustellen, dass Mails auch nach einem Personalausritt bearbeitet werden. Die entsprechende Mailadresse kann am letzten Arbeitstag blockiert werden oder die austretende Person kann eine Abwesenheitsmeldung mit Angabe der neuen Kontaktperson einrichten. Passwörter sind persönlich und dürfen nicht an die vorgesetzte Person weitergegeben werden.

4.1.5 Darf die Liste der erfolgreichen Prüfungsabsolventen den Zeitungen zur Publikation übergeben werden?

Ausgangslage:

Es ist üblich, dass die Zeitungen Listen der erfolgreichen Prüfungsabsolventen publizieren. Die IDSB wurde angefragt, ob vorgängig die Einwilligung der betroffenen Absolventen einzuholen sei und wie dies geschehen soll.

Auskunft:

Schulen sind Behörden und haben die Bestimmungen des InfoDG zu beachten. Eine Bekanntgabe von Personendaten ist nur erlaubt, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Die erfolgreichen Absolventen dürfen mangels einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage nur mit der Einwilligung der Betroffenen den Zeitungen zur Veröffentlichung weitergegeben werden. Das Formular für die Prüfungsanmeldung kann beispielsweise so gestaltet werden, dass die Einwilligung durch ein Ankreuzen einer entsprechenden Zustimmungsklausel aktiv erteilt wird. Die IDSB wies zudem darauf hin, dass die Zeitungen zu informieren sind, dass nur jene Absolventen gemeldet werden, welche der Veröffentlichung zugestimmt haben.

4.1.6 Dürfen sensible Daten per Mail versandt werden?

Ausgangslage:

Eine Sozialregion verlangte von einer Bildungs- und Arbeitsintegrationseinrichtung, sie soll gewisse Informationen zu betreuten Personen per Mail einreichen. Die Integrationseinrichtung hatte Bedenken, die entsprechenden Informationen per Mail zu versenden und wandte sich an die IDSB.

Auskunft:

Die IDSB stellt leider immer wieder fest, dass sich die Behörden zu wenig bewusst sind, dass der normale Mailverkehr unsicher ist. Das kantonseigene Netzwerk bietet einen genügenden Schutz. Mails, welche das kantonale Netzwerk verlassen oder Mails die ausserhalb dieses Netzwerks ver-

²⁴ Für Kantonsangestellte ist dies in einem gewissen Umfang ausdrücklich erlaubt.

sandt werden, sind hingegen nicht genügend geschützt. Eine Weisung des Regierungsrates verbietet deshalb, besonders schützenswerte Personendaten ohne weitere Sicherheitsmassnahmen an eine Mailadresse ausserhalb des kantonalen Netzwerkes zu senden.²⁵ Diese Weisung gilt für das Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten sowie für das Personal der Solothurner Spitäler AG (SoH). Die übrigen Behörden sind selbst verantwortlich, dass sie innerhalb ihrer Organisationseinheit die erforderlichen Massnahmen der Datensicherheit treffen. Dazu gehört auch eine Anweisung an das Personal, besonders schützenswerte Personendaten nicht ohne weitere Sicherheitsmassnahmen per Mail zu übermitteln.²⁶ Eine geeignete Sicherheitsmassnahme ist die Verschlüsselung der Dokumente mit einem sicheren Passwort und das Übermitteln des Passwortes auf einem anderen Kanal, zum Beispiel per Telefon. Im konkreten Fall bestätigte die IDSB die Bedenken der Bildungs- und Arbeitsintegrationseinrichtung. Die Einrichtung besprach sodann mit der betroffenen Sozialregion, wie die Daten in geeigneter Form übermittelt werden können.

4.1.7 Muss die linienvorgesetzte Stelle wissen, welche Mitarbeitenden Lohnpfändung haben?

Ausgangslage:

Beim Vollzug einer Lohnpfändung wird der Arbeitgeber einbezogen. Der Arbeitgeber weiss deshalb, bei welchen Mitarbeitenden Lohnpfändungen bestehen. Die IDSB wurde von einer Behörde angefragt, ob die Linienvorgesetzten der betroffenen Personen informiert werden dürften oder sogar informiert werden müssten.

Auskunft:

Die vorgesetzte Stelle darf und muss informiert werden, wenn die Kenntnis der Lohnpfändung für die Aufgabenerfüllung nötig ist. Dies ist der Fall, wenn eine Lohnpfändung einen Einfluss auf die Eignung für das Arbeitsverhältnis oder auf die Durchführung des Arbeitsvertrages hat.²⁷ Lohnpfändungen können beispielsweise relevant sein, wenn für die Funktion ein guter Leumund erforderlich ist oder wenn ein Veruntreuungsrisiko bestehen könnte. Allgemeine Aussagen sind nicht möglich, jeder Einzelfall muss aufgrund der Gesamtumstände gewürdigt werden. Wichtig ist, dass die betroffene Person vorgängig angehört wird.²⁸ Sie muss sich dazu äussern können, ob die Lohnpfändung aus ihrer Sicht einen Einfluss auf die Eignung für das Arbeitsverhältnis oder einen Einfluss auf die Durchführung des Arbeitsvertrages habe.

4.1.8 Darf die Einwohnerkontrolle Auskunft geben, ob eine Person verstorben ist? Darf sie bekannt geben, wer der Ehepartner ist?

Ausgangslage:

Eine Einwohnerkontrolle vergewisserte sich bei der IDSB, ob sie einer Ärztin das Todesdatum einer Patientin bekannt geben dürfte. Die Ärztin benötigte diese Information für das Setzen der Löschfristen in der Krankengeschichte. Eine andere Einwohnerkontrolle fragte, ob die Personalien des Ehepartners einer bestimmten Person bekannt gegeben werden dürften.

Auskunft:

Die Einwohnerkontrollen dürfen gewisse Daten der Einwohnerregister auch an Privatpersonen bekannt geben.²⁹ Welche Daten dies sind, ist im InfoDG abschliessend aufgezählt.³⁰ 2015 wurde

²⁵ RRB 2003/1296, SOMIHA P1 S. 4

²⁶ Zum Vorgehen der Verschlüsselung vgl. auch das Merkblatt „E-Mail“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug, Fassung 2013, in der Broschüre „Datensicherheit“.

²⁷ Art. 328b OR

²⁸ Ausser es liege eine zeitliche Dringlichkeit vor.

²⁹ Ausser es liege eine Datensperre vor.

die entsprechende Bestimmung revidiert. Neu dürfen die Einwohnerkontrollen auch das Todesdatum bekannt geben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird. Im konkreten Fall machte die Ärztin ein schützenswertes Interesse glaubhaft und das Todesdatum durfte bekannt gegeben werden. Die Einwohnerkontrollen dürfen Privaten hingegen keine Informationen zu verwandtschaftlichen Beziehungen oder zum Ehepartner bekannt geben, denn diese Angaben sind in § 22 InfoDG nicht aufgelistet.

4.1.9 Darf das Betreibungsamt bei der Einwohnerkontrolle nachfragen, ob der Antragsteller Wohnsitz in der Gemeinde hat?

Ausgangslage:

Ein Betreibungsamt weigerte sich, einem Anfrager einen Betreibungsregisterauszug auszustellen, weil dieser an der angegebenen Adresse keinen Wohnsitz hatte. Die betroffene Person erhob bei der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs Beschwerde und rügte, sie hätte fälschlicherweise keinen Auszug erhalten und das Betreibungsamt hätte die entsprechende Auskunft bei der Einwohnerkontrolle gar nicht einholen dürfen. Der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs bat die IDSB im Beschwerdeverfahren um einen Mitbericht.

Auskunft:

Die IDSB wies in ihrem Mitbericht darauf hin, dass sich sowohl aus der Weisung des Bundesamtes für Justiz³¹ wie auch aus dem Datenschutzrecht ergebe, dass jede Person bei jedem Betreibungsamt einen Registereuszug verlangen dürfe. Das Einsichtsrecht in die eigenen Daten sei ein zentrales Recht des Datenschutzes. Weil die Aussagekraft eines Registereuszuges abhängig davon sei, ob und wie lange die betroffene Person Wohnsitz im entsprechenden Betreibungskreis habe, dürfe das Betreibungsamt Abklärungen zum Wohnsitz treffen und bei der Einwohnerkontrolle nachfragen. Dies allerdings nur, wenn das Ergebnis der Abklärung im Registereuszug als ergänzender Hinweis aufgeführt werde. Die Aufsichtsbehörde stützte sich in ihrem Entscheid auf die rechtlichen Überlegungen der IDSB.

³⁰ § 22 InfoDG: Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort und Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort, Datum von Zu- und Wegzug. Zivilstand und Todesdatum, sofern ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³¹ Das Bundesamt für Justiz hat in seiner Funktion als Oberaufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs die Weisung Nr. 1 erlassen.

4.2 Fragen zum Öffentlichkeitsprinzip

4.2.1 Öffentlichkeit im Zweckverband: Ist die Vorstandssitzung öffentlich?

Ausgangslage:

Viele kommunale Aufgaben werden von Zweckverbänden wahrgenommen. Im Kanton Solothurn werden die Gemeinderatssitzungen in der Regel öffentlich gehalten. Die IDSB wurde angefragt, ob auch die Sitzungen des Vorstandes des Zweckverbandes öffentlich seien?

Auskunft:

Die Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen ergibt sich nicht aus dem Öffentlichkeitsprinzip des InfoDG, sondern aus dem Gemeindegesetz.³² Die IDSB hat deshalb das Amt für Gemeinden angefragt, ob die im Gemeindegesetz vorgesehene Sitzungsöffentlichkeit für Gemeinderatssitzungen auch für den Vorstand des Zweckverbandes gelte. Gemäss der konstanten Praxis des Amtes für Gemeinden bezieht sich die Sitzungsöffentlichkeit von § 31 Gemeindegesetz nicht auf die Zweckverbände und die Sitzungen des Vorstandes sind deshalb nicht öffentlich. Da Zweckverbände aber Behörden im Sinne des InfoDG sind, haben sie das Öffentlichkeitsprinzip, wie es im InfoDG umschrieben ist, einzuhalten. Daher können auch beim Zweckverband jederzeit Zugangsgesuche zu amtlichen Dokumenten gestellt werden. Zudem sind die Beschlüsse des Zweckverbandes für jedermann zugänglich, soweit nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.³³

4.2.2 Sind die Dokumente einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung immer geheim?

Ausgangslage:

Gemeinderatssitzungen sind im Kanton Solothurn grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen. In einem Schlichtungsverfahren verlangte eine Person Zugang zu einem Dokument, welches im Gemeinderat unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wurde. Es stellte sich die grundsätzliche Frage, ob Dokumente aus einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Auskunft:

Das InfoDG zählt in § 13 auf, in welchen Fällen der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert wird. Bei der Einführung sah das Gesetz noch vor, dass generell kein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten aus nicht öffentlichen Verhandlungen bestehe.³⁴ Man befürchtete damals, dass ein Zugänglichmachen dieser Dokumente strafbar sei.³⁵ Die entsprechende Bestimmung wurde aber bereits drei Jahre nach der Einführung revidiert, weil sie in dieser Form nicht haltbar war. Im Zusammenhang mit dem Erlass des Archivgesetzes erkannte man die Notwendigkeit, dass die entsprechenden Dokumente zumindest nach Ablauf einer Schutzfrist zugänglich gemacht werden müssen. Im damals durchgeführten Vernehmlassungsverfahren wurde von verschiedener Seite gefordert, dass der Zugang zu Dokumenten aus nicht öffentlichen Verhandlungen auch während der Schutzfrist möglich sein soll.³⁶ Aufgrund dieser Eingaben wurde der heutige Abs. 3 eingefügt. In der Botschaft wurde nicht genauer dargelegt, wie sich diese Bestimmung im Verhältnis zum grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss § 12 InfoDG verhält.³⁷ Aufgrund der damaligen Beratungen im

³² § 31 Gemeindegesetz

³³ Vgl. § 12 ff. InfoDG.

³⁴ § 13 Abs. 2 InfoDG

³⁵ § 293 StGB, vgl. Botschaft Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz vom 22. August 2000, RRB Nr. 1653, S. 18.

³⁶ Botschaft zum Archivgesetz vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1878, S. 11 f.

³⁷ Auch das Verhältnis zu § 16 Abs. 3 InfoDG wurde nicht erläutert.

Kantonsrat³⁸ geht die IDSB davon aus, dass Abs. 3 nicht als Einschränkung gegenüber dem grundsätzlichen Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten zu verstehen ist. Die IDSB rät den Behörden, Zugangsgesuche zu Dokumenten aus nicht öffentlichen Verhandlungen grundsätzlich gemäss den Bestimmungen von § 12 ff. InfoDG zu erledigen.³⁹ Dabei sind die Ausschlussgründe gemäss § 13 Abs. 1 InfoDG besonders sorgfältig zu prüfen. Bei Gemeinderatssitzungen, welche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wurden, können die Interessen, welche zum Ausschluss der Öffentlichkeit geführt haben, dazu führen, dass die entsprechenden Dokumente nicht oder nicht vollständig öffentlich gemacht werden. In vielen Fällen wird es aber möglich sein, die entsprechenden Dokumente ganz oder allenfalls unter Einschwärzung gewisser Stellen öffentlich zu machen.⁴⁰

4.2.3 Besteht beim Schlichtungsverfahren ein Akteneinsichtsrecht?

Ausgangslage:

In einem Schlichtungsverfahren forderte die IDSB die betroffene Behörde auf, ihr das vom Zugangsgesuch betroffene Dokument einzureichen. Die Behörde befürchtete, der Gesuchsteller könnte im Schlichtungsverfahren ein Akteneinsichtsgesuch stellen und damit Einsicht in das entsprechende Dokument erhalten. Die Behörde bat die IDSB deshalb zu bestätigen, dass sie dem Gesuchsteller keinen Einblick ins Dokument gewähren werde.

Auskunft:

Akteneinsichtsgesuche können grundsätzlich auch bei Schlichtungsverfahren gestellt werden. Auch wenn dies nicht ausdrücklich gesetzlich so festgehalten ist, so versteht es sich von selbst, dass der Gesuchsteller im Schlichtungsverfahren nicht mittels Akteneinsichtsgesuch Einblick ins entsprechende Dokument nehmen kann. Das gesamte Schlichtungsverfahren ist in einer Art und Weise zu führen, welche es dem Gesuchsteller verunmöglicht, Rückschlüsse auf den Inhalt des umstrittenen Dokumentes zu ziehen. Auch eine allfällige Empfehlung ist so zu formulieren, dass sich daraus keine Hinweise auf den Inhalt des Dokumentes ergeben.

4.2.4 Darf der Preis, welchen eine Behörde für eine Dienstleistung bezahlt, öffentlich gemacht werden oder ist er ein Geschäftsgeheimnis?

Ausgangslage:

Die IDSB setzte sich im Berichtsjahr mit der Frage auseinander, ob der Preis, welchen eine Behörde für eine Dienstleistung bezahlt, ein Geschäftsgeheimnis darstelle. Die Frage stellte sich bei einem Schlichtungsverfahren und bei der Anfrage der Geschäftsprüfungskommission, ob die Publikation ihres Prüfungsberichts⁴¹ gegen allfällige Rechtsbestimmungen verstosse.

Auskunft:

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, soweit schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Als schützenswerte private Interessen gelten die Gewährleistung der Privatsphäre, sowie des Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses. Weder aus dem Gesetz noch aus den Materialien ergeben sich konkrete Hinweise, wie die Begriffe „Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis“ zu verstehen sind. Die gleichen Begriffe finden sich auch im Öffentlichkeitsgesetz des Bundes. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

³⁸ Vgl. Kantonsrat des Kantons Solothurn, I. Session, 2. Sitzung vom 25. Januar 2006, RG 150 / 2005.

³⁹ Für die Kommissionssitzungen des Kantonsrates gelten Spezialbestimmung. Vgl. Kantonsratsgesetz (BGS 121.1) und Geschäftsreglement des Kantonsrates (BGS 121.2).

⁴⁰ Vgl. auch Tätigkeitsbericht 2012, Kapitel 4.2.4. In diesem Zusammenhang auch von Interesse: Bundesverwaltungsgerichtsurteil A-6377/2013.

⁴¹ betreffend der Prüfung der Vergabe des Steuerscanning-Auftrages

hatte in mehreren Schlichtungsverfahren zu prüfen, ob entsprechende Geheimnisse vorliegen. Er hat insbesondere den Begriff „Geschäftsgeheimnis“ in mehreren Empfehlungen konkretisiert. Gemäss seiner Praxis liegt ein Geschäftsgeheimnis vor, wenn kumulativ folgende vier Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sind: Es besteht (a) eine Beziehung der Information zum Unternehmen, (b) die Information ist relativ unbekannt, (c) der Geheimnisherr hat einen Geheimhaltungswillen (subjektives Geheimhaltungsinteresse) und (d) es liegt ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse vor (objektives Geheimhaltungsinteresse).⁴² Ein objektives Geheimhaltungsinteresse besteht nur, wenn die Bekanntgabe der Information mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Marktverzerrung führen würde. Der EDÖB geht davon aus, dass die Vertragspartner von Behörden grundsätzlich kein objektiv berechtigtes Geheimhaltungsinteresse in Bezug auf den vereinbarten Gesamtpreis haben.⁴³ Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse kann allenfalls in Bezug auf eine konkrete Preisberechnung bestehen. Die IDSB rät den Behörden, sich beim Begriff „Geschäftsgeheimnis“ an der Praxis des EDÖB zu orientieren. Die IDSB geht gestützt auf die Praxis des EDÖB davon aus, dass der Gesamtpreis, welchen eine Behörde für eine Dienstleistung bezahlt, in aller Regel kein Geschäftsgeheimnis darstellt und öffentlich gemacht werden darf.

⁴² Empfehlung EDÖB vom 9. November 2015 (BAKOM), Ziff. 18

⁴³ Empfehlung EDÖB vom 10. Juli 2015 (Lib4RI, ETHZ, ETHL, KUB), Ziff. 30

5. Schlichtungsverfahren

Der Kanton Solothurn kennt, wie der Bund und einige weitere Kantone, im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips ein Schlichtungsverfahren. Lehnt die Behörde ein Zugangsgesuch ganz oder teilweise ab, kann die anfragende Person bei der IDSB ein Schlichtungsverfahren beantragen.⁴⁴ Diese Möglichkeit dient ganz wesentlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips, denn der Bürger wird bei der Durchsetzung seiner Rechte unterstützt. Bereits die Tatsache, dass Bürger eine Schlichtung beantragen können, führt oft dazu, dass Gesuche gesetzeskonform erledigt werden. Weiter bieten die Schlichtungsverfahren die Möglichkeit, in einem raschen Verfahren sachgerechte Lösungen zu finden. Kommt beim Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, erlässt die IDSB eine Empfehlung. Wird diese von der Behörde nicht umgesetzt, hat sie eine Verfügung zu erlassen.⁴⁵

Im Berichtsjahr wurden der IDSB drei formelle Schlichtungsgesuche eingereicht. Eine Person forderte Zugang zu den Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe des Steuer-scanning-Auftrages. Die IDSB informierte die Behörde über die Grundsätze des Öffentlichkeitsprinzips und verwies auf die Praxis des EDÖB. Die Behörde gewährte sodann Zugang zu den verlangten Unterlagen. Das zweite Gesuch betraf eine statistische Angabe, welche die Kantonspolizei nicht vor der geplanten Pressekonferenz bekanntgeben wollte. Da sich die entsprechende Zahl auch aus dem von der IDSB geführten und öffentlich zugänglichen zentralen Register der Datensammlungen⁴⁶ ergab, führte die IDSB gar keine Schlichtungsschritte durch und gab dem Anfrager die Zahl selbst bekannt.

Das dritte Gesuch betraf die Risikoanalyse der Stadt Grenchen über den Windpark Grenchenberg. Der Gemeinderat beriet die Risikoanalyse an einer nicht öffentlichen Sitzung. Die Stadt ging davon aus, dass Dokumente aus nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen grundsätzlich nicht öffentlich gemacht werden dürfen. Zudem befürchtete sie, im Dokument könnten Geschäftsgeheimnisse enthalten sein. Die IDSB lud den Gesuchsteller, die Stadt und den Betreiber des geplanten Windparks zu einer Schlichtungsverhandlung ein. Im Vorfeld gab es verfahrenstechnische Aspekte zu klären. Die IDSB versicherte, dass der Gesuchsteller im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nicht mit einem Akteneinsichtsgesuch Einblick in das betroffene Dokument nehmen könne.⁴⁷ Die IDSB erklärte im Schlichtungsverfahren ihre grundsätzliche Haltung zum Zugang zu Dokumenten, welche an einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung besprochen werden.⁴⁸ Die Sitzung bot dem Betreiber des geplanten Windparks Gelegenheit, sich zu äussern, ob das betroffene Dokument aus seiner Sicht Geschäftsgeheimnisse beinhalte. Aufgrund der Diskussion einigten sich die Parteien, das Schlichtungsverfahren zu sistieren und der Stadt erneut Gelegenheit zu geben, das Gesuch zu prüfen. Die Stadt veröffentlichte sodann das Dokument mit einigen eingeschwärzten Stellen.

⁴⁴ § 36 InfoDG

⁴⁵ § 36 Abs. 3 InfoDG; § 38 InfoDG

⁴⁶ § 17 InfoDV

⁴⁷ Vgl. Kapitel 4.2.3

⁴⁸ Vgl. Kapitel 4.2.2

6. Vernehmlassungen / Mitberichtsverfahren

Im Berichtsjahr wurden auf kantonaler Ebene wenige Erlasse revidiert, die für den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder für den Datenschutz erheblich waren. Entsprechend wurden der IDSB nur wenige Erlasse zur Stellungnahme eingereicht.

Auf Bundesebene prüfte die IDSB eine Vorlage: Sie äusserte sich verwaltungsintern zur Stellungnahme des Regierungsrates zur Totalrevision des **Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG)**.

Auf kantonaler Ebene hat sie zu folgenden drei Erlassen Stellung bezogen:

Sie prüfte die neuen Bestimmungen zum **Case Management** im **Gesetz über das Staatspersonal**. Die IDSB konnte bereits im Vorjahr zu mehreren Vorentwürfen Stellung nehmen. Da ihre Verbesserungsvorschläge in der Vernehmlassungsvorlage übernommen worden sind, konnte sie auf eine Vernehmlassungsantwort verzichten.

Weiter nahm die IDSB Stellung zur Revision der **Verordnung über die polizeiliche Datenerhebung, -bearbeitung und -Speicherung (PoDaVO)**. Aufgrund von Anpassungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴⁹ musste die PoDaVO an mehreren Stellen revidiert werden. Unter anderem wurden auch die Aufbewahrungsfristen angepasst. Die Staatsanwaltschaft wies bei den Revisionsarbeiten darauf hin, dass die Daten nicht zu früh vernichtet werden dürfen. In der Folge wurde intensiv über ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen den Forderungen der Strafverfolgungsbehörden nach längeren und den Forderungen des Datenschutzes nach kürzeren Aufbewahrungsfristen diskutiert und nach sinnvollen Lösungen gesucht. Dies führte letztlich dazu, dass die Aufbewahrungsfristen für einige Delikte verlängert, für andere hingegen verkürzt wurden. Zudem wurde mit § 39 PoDaVO eine Bestimmung in die Verordnung integriert, welche der Verhältnismässigkeit im Einzelfall Rechnung trägt. Unter gewissen Voraussetzungen werden Daten auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht. Eine vorzeitige Löschung kann beispielsweise angezeigt sein, wenn es sich erwiesenermassen um eine Verwechslung handelt.

Wie bereits schon bei den Vorbereitungsarbeiten zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP) wurde die IDSB auch bei der **Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und Stimmregisterplattform (VESP)** einbezogen. Die Anregungen und Einwände der IDSB flossen mehrheitlich in die Vorlage ein. Unter anderem wurde auf ihr Anraten eine kantonale Abfragestelle eingerichtet. Diese Stelle erleichtert es, die Online-Zugriffe auf das kantonale Einwohnerregister verhältnismässig zu gewähren. Behörden, welche aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht über einen Online-Zugriff verfügen, können ihre Amtshilfesuche auf einfachem Wege bei einer zentralen Stelle einreichen und müssen sich nicht mehr an die einzelnen Gemeinden wenden. Auch die Einwohnergemeinden werden dadurch entlastet.

⁴⁹ Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

7. Begleitung von Projekten / Vorabkontrollen

Im Berichtsjahr wurden der IDSB wesentlich mehr Projekte zur Vorabkontrolle eingereicht. Im Zusammenhang mit der HERMES-Projektmanagementmethode wurden vermehrt Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte) erstellt und der IDSB zur Prüfung eingereicht. Mit den bestehenden Ressourcen konnte die IDSB nicht alle eingereichten Konzepte prüfen und musste eine Priorisierung vornehmen. Damit sie die Prüfungen künftig schneller und zielführender durchführen kann, bat sie die Projektverantwortlichen, bereits die Schutzbedarfsanalyse zur Vorabkontrolle einzureichen. Es ist für die weiteren Projektschritte entscheidend, dass im Projekt der Schutzbedarf frühzeitig korrekt ausgewiesen wird.

Weiter stellten im Berichtsjahr mehrere Behörden Antrag für einen Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister. Auch diese prüfte die IDSB im Rahmen der Vorabkontrolle.⁵⁰ Die entsprechenden Arbeiten waren zeitintensiv, unter anderem auch deshalb, weil die IDSB abklärte, welche konkreten Daten in welchen Feldern erfasst sind. Auch galt es die Rolle der IDSB im Zulassungsverfahren zu klären: Sie berät den Regierungsrat, ob die beantragten Zugriffe recht- und verhältnismässig sind.

Im Berichtsjahr gingen wiederum mehrere Anfragen zu Videoüberwachungen ein. Drei Gemeinden erkundigten sich, unter welchen Voraussetzungen Videoüberwachungen grundsätzlich möglich seien. Ein Pflegeheim entschied, aufgrund von wiederholten Diebstählen eine Videoüberwachung zu installieren. Die IDSB begutachtete diese Überwachung vor Ort und prüfte das Betriebsreglement.

Im Berichtsjahr wurden folgende 16 Vorabkontrollen durchgeführt und abgeschlossen:

- Anträge von Behörden für einen Zugriff auf GERES: 6
- Hermes-ISDS-Konzepte: 1
- Hermes-Schutzbedarfs- und Risikoanalysen: 1
- Prüfung konkreter Videoüberwachungen mit Bearbeitungsreglement: 1
- Allgemeine Auskünfte Videoüberwachungen: 3
- Verschiedene andere Vorabkontrollen: 4

Weitere 20 Projekte waren Ende des Berichtsjahrs noch in Prüfung. Der Übertrag erfolgte mehrheitliche, weil die Projekte noch nicht abgeschlossen waren, in einigen Fällen jedoch auch, weil sie mangels Ressourcen noch nicht erledigt werden konnten. Dank der zusätzlichen Stelle rechnet die IDSB künftig aber nicht mehr mit Pendenzen.

⁵⁰ Vgl. dazu Kapitel 3.1

8. Kontrollen

8.1 Kontrolle Nachrichtendienst

Im Berichtsjahr wurde bereits das dritte Mal eine Kontrolle beim kantonalen Nachrichtendienst durchgeführt. Dessen Aufgaben und der Prüfungsauftrag der IDSB ergeben sich aus Gesetz und Verordnung.⁵¹ Wie schon im Vorjahr, nahm die IDSB in einem ersten Schritt, mit der Zustimmung des NDB, Einblick in die Auftragsliste der letzten zwölf Monate und in den Lagebericht, welcher der DC ND dem NDB gesendet hatte. Basierend auf der Auftragsliste wählte sie sieben Aufträge aus, deren Erledigung sie vertieft prüfen wollte. Die IDSB achtete darauf, dass die Auswahl verschiedene Auftragsarten abdeckte. Basierend auf dem Lagebericht bat sie um Informationen zu vier Vorfällen, welche der DC ND dem NDB gemeldet hatte. Sie wählte Fälle aus, welche aufgrund des Inhaltes der Meldung oder aufgrund der Informationsbeschaffung Fragen aufwerfen könnten.

Die eigentliche Kontrolle fand am 15. September 2015 statt. An der Kontrolle nahmen mehrere Mitarbeiter des NDB teil. Sie erteilten vor Ort die Zustimmung zur Einsichtnahme.⁵² Die Anwesenheit des NDB ermöglichte es der IDSB, sich mit einzelnen Fällen vertiefter auseinanderzusetzen und mündlich weitere Informationen einzuholen. Die IDSB erhielt bei der Prüfung uneingeschränkte Einsicht in alle von ihr gewünschten Dossiers und erhielt alle Auskünfte, welche sie verlangte. Zudem erhielt sie ergänzende Hintergrundinformationen welche für das bessere Verständnis sehr hilfreich waren. Dank der Vorbereitungsarbeiten der IDSB und der guten Aufbereitung der Dossiers von Seiten des DC ND konnten alle ausgewählten Aufgaben und Vorfälle geprüft werden. Die Unterlagen zu einem der Vorfälle waren basierend auf der Rückmeldung des NDB bereits regelkonform gelöscht und vernichtet worden.

Die IDSB fokussierte sich bei der Kontrolle wiederum auf die Art der Auftragserfüllung und kontrollierte, in welcher Art und Weise der DC ND die Informationen zusammengetragen hatte. Sie prüfte bei jeder Information, die der DC ND dem NDB weitergab, wie sie beschafft worden war. Wo dies nicht bereits aus dem Dossier ersichtlich war, erkundigte sie sich mündlich, wie die Auskunft eingeholt worden waren. Sie konnte jede Informationsbeschaffung einer konkreten gesetzlichen Grundlage zuordnen.⁵³ Der Rahmen der zulässigen Beschaffungsmöglichkeiten ist heute gesetzlich eng umschrieben. Es dürfen beispielsweise keine Telefonate abgehört, kein Mail-Verkehr abgefangen, keine Hausdurchsuchungen vorgenommen und keine Trojaner eingesetzt werden. Weiter prüfte die IDSB, an wen die recherchierten Informationen bekanntgegeben und wie die Informationen übermittelt wurden. Die Informationsbeschaffungen und Informationsweitergaben wurden plausibel dargelegt. Sämtliche Informationen wurden gesetzeskonform erhoben und wurden einzig dem NDB weitergegeben. Die Weitergabe erfolgte unter Beachtung der Anforderungen an die Datensicherheit.

8.2 Zahl der präventiven Massnahmen der Kantonspolizei

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) umschreibt, unter welche Voraussetzungen präventive Massnahmen ergriffen werden dürfen. Um die verhältnismässige Umsetzung sicherzustellen, verlangt das Gesetz, dass die Zahl gewisser präventiver Massnahmen bekannt gegeben wird. Die Kantonspolizei wies die entsprechenden Zahlen aus und informierte auch die IDSB. Im Berichtsjahr hat die Kantonspolizei:

- Daten von vier Personen mit hoher Gewaltbereitschaft nach § 35^{quinquies} KapoG bearbeitet,
- keine präventiven Observationen nach § 36^{ter} KapoG durchgeführt,

⁵¹ Vgl. Kapitel 1 und Tätigkeitsbericht 2013 Kapitel 7.1.

⁵² Die IDSB darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des NDB Einblick in die Dossiers des DC ND nehmen (Art. 35a Abs. 1 V-NDB).

⁵³ Diese Arbeit erfolgte im Anschluss an die Kontrolle vor Ort.

- Bild- und Tonaufzeichnungen an vier Veranstaltungen zur Beweissicherung nach § 36^{quater} KapoG vorgenommen,
- eine verdeckte Vorermittlung nach § 36^{quinquies} KapoG durchgeführt.

8.3 Nutzung des Schengener Informationssystems SIS II

Beim Schengener Informationssystem SIS II handelt es sich um eine Anwendung, welche es erlaubt, Personen und Gegenständen aus dem europäischen Fahndungssystem abzufragen. Im SIS II aufgeführt sind Personen, die im europäischen Raum polizeilich gesucht, mit einer Einreiseperrre versehen oder vermisst werden.⁵⁴ Seit dem Anschluss an den Schengen-Raum haben auch schweizerische Behörden, unter anderem die Kantonspolizei, Zugriff auf dieses System. Die Schengen-Verträge verlangen, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden regelmässig Kontrollen über die Einhaltung des Datenschutzes durchführen. Die IDSB beauftragte eine externe Firma zu prüfen, ob die Kantonspolizei das SIS II entsprechend den Anforderungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit nutzt. Die risikobasierte Kontrolle wurde 2014 durchgeführt und der Schlussbericht 2015 abgenommen. Der Hauptfokus des Assessments lag auf der Verwaltung der Zugriffsberechtigungen und auf der Protokollierung der Zugriffe. Zudem wurde eine stichprobenartige Analyse der getätigten Abfragen durchgeführt. Das Assessment ergab, dass bei der Organisation des Betriebs und der Handhabung des SIS – abgesehen von wenigen Einzelabfragen – die Rechtmässigkeit und die Verhältnismässigkeit eingehalten wurden. Von total 114'524 Abfragen wurde eine Stichprobe von 25 Abfragen genauer auf Auffälligkeiten geprüft. Ein Teil dieser Stichprobe wurde rein zufällig, ein Teil aufgrund von Indizien ausgewählt. In 5 der 25 näher überprüften Fällen wurden prominente Personen abgefragt und in 4 der 25 näher geprüften Fälle wurde eine Selbstabfrage zur Funktionskontrolle durchgeführt. Diese Zugriffe waren nicht rechtskonform. Bei der technischen und organisatorischen Umsetzung der Informationssicherheit ergab sich, dass punktuelle Verbesserungen anzustreben sind. Sofortiges Handeln war im Zusammenhang mit der Datensicherheit auf den mobilen Laptops in den Einsatzleitfahrzeugen angezeigt. Die entsprechenden Massnahmen wurden zeitnah umgesetzt. Die Festplatten der Laptops wurden verschlüsselt und Fernzugriffe sind neu nur noch mit einer 2-Faktoren-Authentisierung möglich.

8.4 Spitex-Statistik

In der Spitex-Statistik werden die Patienten vollständig anonymisiert. Die Spitexorganisationen werden in der Statistik mit einer Nummer aufgeführt. Technisch gesehen handelt es sich bei diesem Vorgang um eine Pseudonymisierung. Der Spitexverband informierte die IDSB, dass die Liste, welche die Spitexorganisationen den einzelnen Nummern zuordnete, an alle Gemeindepräsidenten versandt wurde. Die IDSB klärte den Vorfall mit dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) ab. Es stellt sich heraus, dass für die Weiterleitung der entsprechenden Liste keine gesetzliche Grundlage bestand. Das ASO informierte darauf hin die Gemeindepräsidenten über die Rechtslage und wies sie an, die entsprechende Liste zu vernichten. Das ASO wird prüfen, ob allenfalls eine Rechtsgrundlage geschaffen werden soll.

⁵⁴ In der Datenbank sind zudem Informationen zu Gegenständen, insbesondere zu gestohlenen oder abhanden gekommenen Fahrzeugen, Ausweisdokumenten und Waffen enthalten.

9. Zusammenarbeit mit anderen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

9.1 Privatim

Auch im Berichtsjahr wurde der Kontakt mit privatim, der Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, weitergepflegt. Das Frühjahrsplenium befasste sich mit der Schnittstelle „Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz“, das Herbstplenium ging auf Fragen ein im Zusammenhang mit der Kontrolle der Staatsschutzfähigkeit durch kantonale Datenschutzbehörden. Die IDSB referierte an diesem Anlass über ihre Erfahrungen bei den Kontrollen. Der Austausch im Verband ist wertvoll und erlaubt den kantonalen Datenschutzbeauftragten wichtige Themen koordiniert anzugehen und eine gewisse Harmonisierung anzustreben.

9.2 Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens

Ein regelmässiger Austausch zwischen den kantonalen Datenschutzstellen und dem EDÖB findet im Bereich Schengen statt. Die entsprechende Zusammenarbeit ist gesetzlich vorgesehen. Die „Koordinationsgruppe der schweizerischen Datenschutzbehörden im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens“ tagt in der Regel zweimal jährlich. Auch im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt. Der EDÖB informierte an beiden Sitzungen über die Entwicklungen des Schengen-Dossiers in Brüssel. Die Sitzungen boten Gelegenheit, um aufsichtsrechtliche Fragen, die sich bei den Kontrollen ergaben, zu besprechen und zu koordinieren. Eine der beiden Sitzungen war verbunden mit einem Besuch beim Bundesamt für Polizei (fedpol). Das fedpol informierte über die Aufgaben des SIRENE-Büros⁵⁵, erklärte wie die SIS-II-Logfiles bestellt werden können und welche Aussagen aus den Logfiles möglich sind.

9.3 Erfahrungsaustausch im Bereich Öffentlichkeitsprinzip

Auch die Treffen der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, welche Schlichtungsverfahren durchführen, fanden weiterhin statt. Auch diese Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel zweimal jährlich. Seit dem Berichtsjahr wird die Organisation und Leitung der Sitzung rotierend wahrgenommen. Nachdem die Frühlingsitzung in Freiburg stattfand, organisierte die IDSB die Herbstsitzung in Solothurn. Nebst verfahrenstechnischen Aspekten wurde intensiv über die Schnittstelle Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz diskutiert. Der EDÖB informierte über seine neuesten Empfehlungen. Für die IDSB ist dieser Erfahrungsaustausch äusserst wertvoll, denn sie kann von den Erfahrungen derjenigen Beauftragten, die wesentlich mehr Schlichtungsverfahren durchführen, profitieren.

9.4 Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Datenschutzaufsichtsstellen

Die Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzaufsichtsstellen wurde auch im Berichtsjahr weiter gepflegt. Da sich viele Datenschutzfragen in allen Kantonen in ähnlicher Weise stellen, ist es wichtig, dass Informationen weitergegeben werden und eine Koordination in Aufsichtsfragen

⁵⁵ SIRENE steht für „Supplementary Information REquest at the National Entry“, somit für «Nationale Kontaktstelle für den Austausch zusätzlicher Informationen».

stattfindet.⁵⁶ Die Zusammenarbeit erlaubt es, rascher zu Lösungen zu kommen und zudem eine gewisse Harmonisierung zu erzielen. Die IDSB pflegte im Berichtsjahr unter anderem im Zusammenhang mit der Aufsicht über Terravis⁵⁷ einen Austausch mit den anderen Aufsichtsstellen. Sie beantwortete verschiedene Fragen von anderen Datenschutzaufsichtsstellen und konnte ihrerseits beim Erstellen des Pflichtenheftes für den ICT-Sicherheitsspezialisten auf die Erfahrungen ihrer Kolleginnen und Kollegen zurückgreifen.

⁵⁶ Die Zusammenarbeit ist in § 32 Abs. 1 Bst. i InfoDG vorgesehen.

⁵⁷ Terravis ist das elektronische Auskunftportal für Grundbuchdaten. Es wird von SIX betrieben.

10. Personalbestand / Rechnung / Zielerreichung

10.1 Personalbestand

Im Berichtsjahr kam es zu keinen Personalmutationen. Die gesetzlichen Aufgaben (vgl. Kapitel 1) wurden weiterhin von der IDSB (Stellenpensum von 80 %), ihrer Stellvertreterin (Stellenpensum von 80 %) sowie von einer administrativen Sachbearbeiterin (Stellenpensum von 20 %) erledigt. Total standen der IDSB somit 180 % Stellenprozente zur Verfügung (inklusive Sekretariat). Das neue Globalbudget erlaubt es der IDSB, ab 2016 zusätzlich eine neue Person anzustellen. Am 1. Juni 2016 wird das Team durch einen ICT-Sicherheitsspezialisten ergänzt (Stellenpensum von 100 %).

10.2 Rechnung 2015

Das Budget und die Rechnung der Beauftragten werden im Rahmen des Globalbudgets der Staatskanzlei als eigene Produktgruppe ausgewiesen. Die ausgewiesenen Kosten von Fr. 370'000.- lagen unter den budgetierten Kosten von Fr. 434'000.-.⁵⁸ Bei den Kosten handelte es sich um Vollkosten (Lohnbruttokosten inkl. Sozialbeiträge Arbeitgeber, externe Honorare, Raumkosten, EDV, Telefon, Kopier-/Druckkosten etc.). Darin enthalten waren interne Verrechnungen in der Höhe von rund Fr. 65'000.- für Raumkosten, EDV, Telefon usw. Diese Verrechnungen erfolgten verursachergerecht nach kantonsinternen Verteilschlüsseln.

10.3 Zielerreichung 2015

Das mit dem Globalbudget 2013-2015 verbundene Ziel lautete: „Departemente und Öffentlichkeit werden in Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten und des Datenschutzes effizient beraten.“ Als Indikator gemessen wurde der Prozentsatz der Anfragen ohne Grundsatzcharakter, die innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden konnten. Im Berichtsjahr wurden 96% aller Anfragen innerhalb von 14 Tagen beantwortet und die gesetzte Zielgrösse von 95% wurde leicht übertroffen.

⁵⁸ Die IDSB konnte im Berichtsjahr das für Kontrollmandate vorgesehene Budget nicht ausschöpfen. Es fehlten die erforderlichen internen Ressourcen, um Kontrollmandate sinnvoll zu erteilen und zu begleiten.

11. Dank

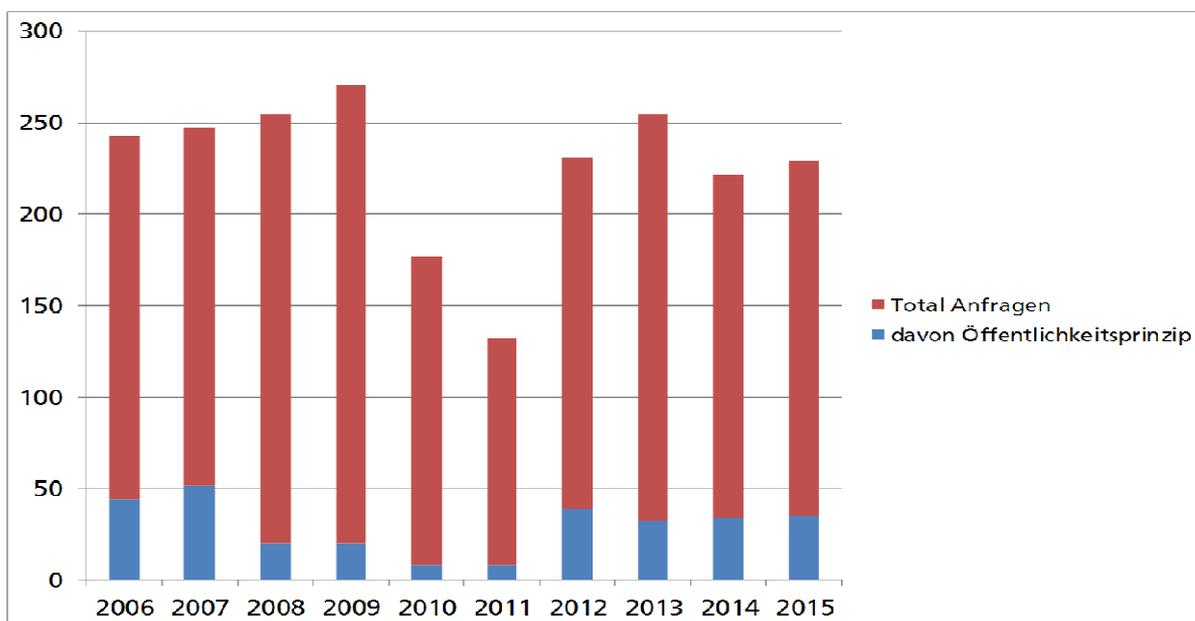
Wir danken allen öffentlichen Organen für die Bereitschaft, dem Grundsatz der transparenten Verwaltung nachzuleben und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen sowohl in der Rechtssetzung als auch in der Rechtsanwendung umzusetzen. Die Beauftragte für Information und Datenschutz und ihr Team beraten die Behörden, geben Impulse und Anregungen für die Umsetzung, stellen kritische Fragen zu geplanten und bestehenden Abläufen, raten zu Verhaltensänderungen und erlassen Aufsichtsmaßnahmen. Letztlich sind es aber die öffentlichen Organe, die in ihrer täglichen Arbeit den Grundsatz der Transparenz und die Datenschutzvorschriften umsetzen. Ihnen sei an dieser Stelle ein Dank ausgesprochen.

12. Statistische Auswertungen

Die statistischen Auswertungen unter Kapitel 12.1 beziehen sich ausschliesslich auf die Beratungstätigkeit. Die Beratung entsprach im Berichtsjahr rund 50 % aller Tätigkeiten. Für die anderen Tätigkeiten macht eine statistische Auswertung der Geschäftszahlen wenig Sinn, weil die entsprechenden Geschäftszahlen zu klein sind. Die Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeitsfelder wird in Kapitel 12.2 ausgewiesen.

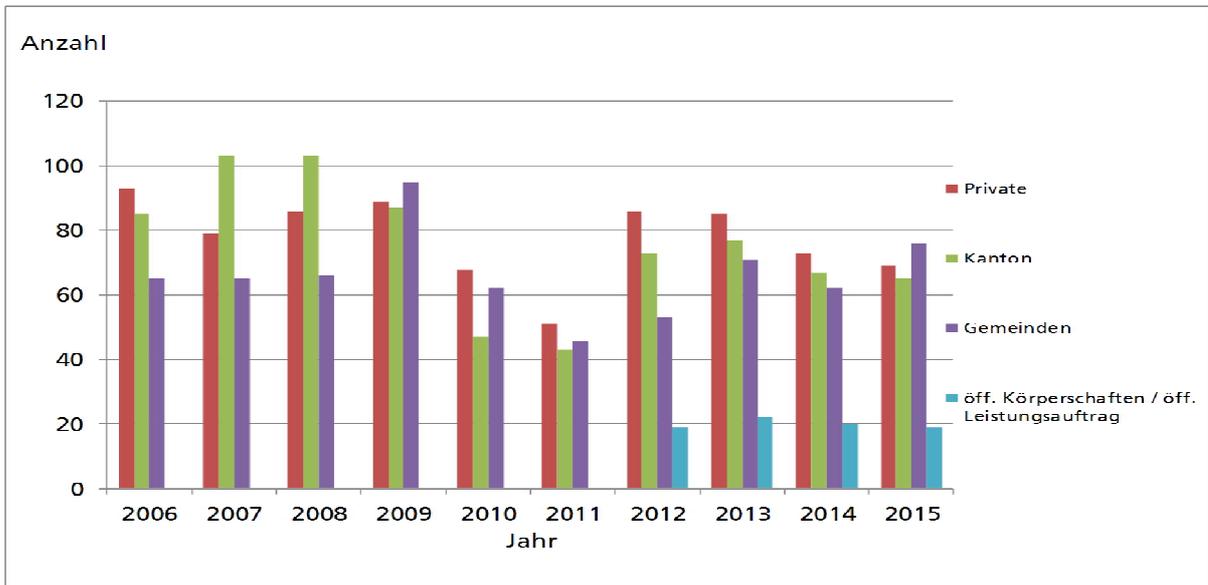
12.1 Beratung

12.1.1 Zahl der Anfragen



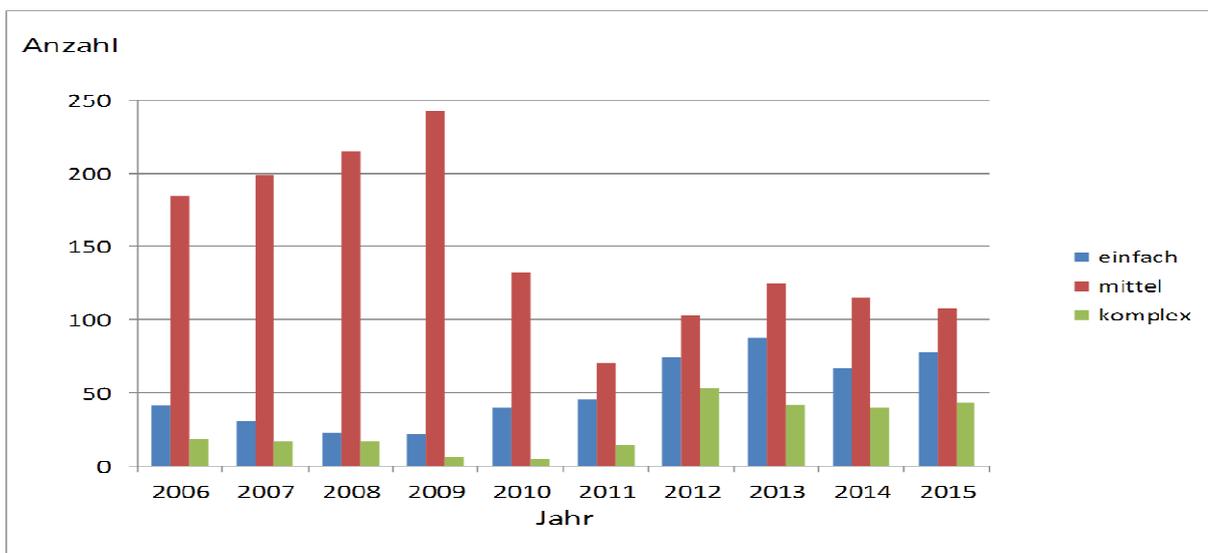
Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Anfragen gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Es wurden total 229 Anfragen beantwortet (222 Anfragen im Vorjahr). 35 Anfragen betrafen das Öffentlichkeitsprinzip (34 im Vorjahr). Die tieferen Zahlen aus den Jahren 2010 und 2011 erklären sich durch krankheitsbedingte Abwesenheiten und die Neubesetzung der Stelle der IDSB. Diese Statistik dokumentiert nur die Beratungstätigkeit gemäss § 32 Abs. 1 Bst. b InfoDG.

12.1.2 Anfragen gegliedert nach Anfrager



Diese Statistik gliedert die Beratungstätigkeit nach der Herkunft der Anfrage. Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Berichtsjahr rund zwei Drittel aller Anfragen von Behörden gestellt (Behörden: 160 / Private: 69). Die Beratung der Behörden steht somit klar im Vordergrund. Die Behörden schätzen es, dass sie insbesondere bei komplexeren Fragestellungen auf das Fachwissen der IDSB zurückgreifen können. Die IDSB erachtet die Beratung der Behörden als wichtig, weil dadurch eine korrekte Umsetzung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips erzielt werden kann. Die Anfragen der öffentlichen Einrichtungen und der privaten Einrichtungen mit einem Leistungsauftrag sind bis 2011 bei den Anfragen des Kantons eingerechnet.

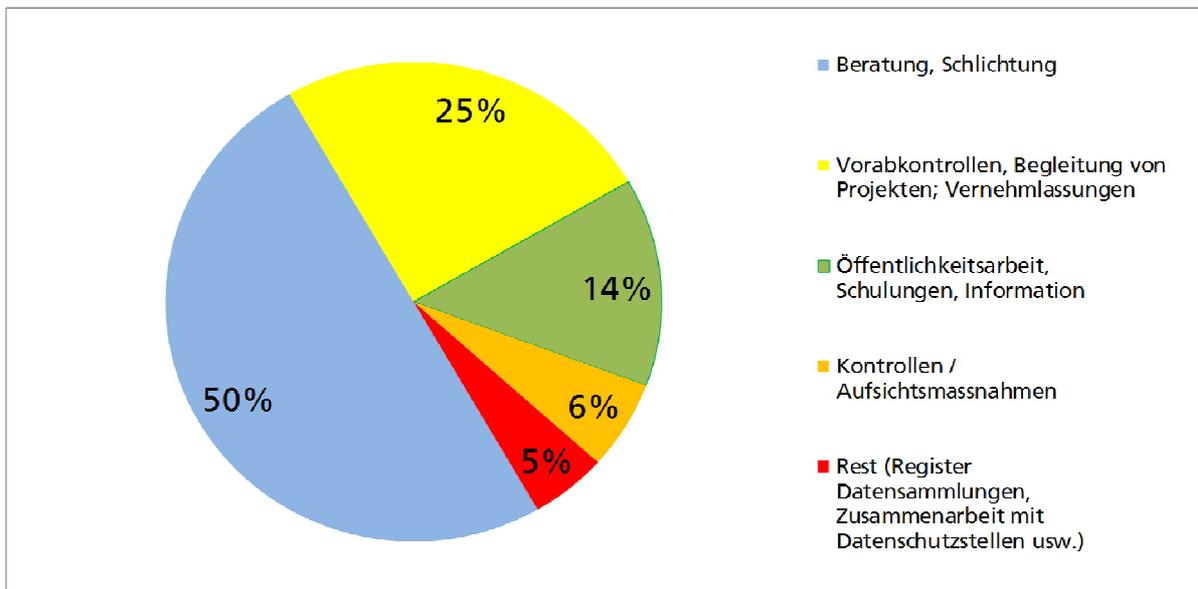
12.1.3 Anfragen gegliedert nach Komplexität



Bei den in Kapitel 12.1.1 ausgewiesenen Anfragen kann es sich sowohl um einfache Routineanfragen handeln, welche in kurzer Zeit erledigt werden können, als auch um komplexe Ge-

schäfte oder Grundsatzfragen, welche einen grösseren Erledigungsaufwand erfordern. Deshalb werden die Anfragen in dieser Grafik in drei Kategorien ausgewiesen. Unter „einfache Anfragen“ werden die Anfragen erfasst, welche innerhalb einer Stunde erledigt werden können. Als „komplexe Anfragen“ werden die Anfragen verbucht, deren Erledigung mehr als einen Tag benötigen. Alle anderen Anfragen werden bei „mittel“ gezählt.

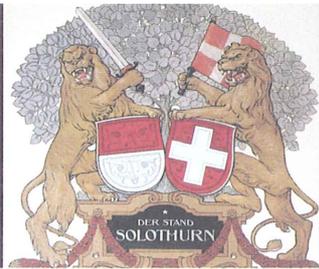
12.2 Verteilung der gesamten Arbeitszeit auf die verschiedenen Aufgaben



Die IDSB betreibt absichtlich keinen grossen Erfassungsaufwand, um die Verteilung der Arbeitszeit detailliert auswerten zu können. Die nachfolgende Grafik basiert auf ihrer Einschätzung und beinhaltet möglicherweise eine gewisse Unschärfe. In Bezug auf die Hauptaussage, wie die Ressourcen grundsätzlich eingesetzt werden, ist sie aber genügend aussagekräftig. Es wird nur die direkt für die Aufgabenerfüllung aufgewendete Arbeitszeit ausgewiesen, der administrative Aufwand (Sekretariats- und Archivierungsaufwand, usw.) wird in dieser Grafik nicht dargestellt.

Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung (Kanton Solothurn)
BGÖ	Öffentlichkeitsgesetz des Bundes, SR 152.3
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung, SR 1
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120
bzw.	beziehungsweise
DC ND	Dienstchef Nachrichtendienst, kantonales Vollzugsorgan des Nachrichtendienstes des Bundes
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.1
VDSB	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz, SR 235.111
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
IDSB	Beauftragte für Information und Datenschutz (Kanton Solothurn)
ICT	englische Abkürzung für Information and Communication Technology (Informations- und Kommunikationstechnologie)
InfoDG	Informations- und Datenschutzgesetz (Kanton Solothurn), BGS 114.1
InfoDV	Informations- und Datenschutzverordnung (Kanton Solothurn), BGS 114.2
ISDS-	Informationssicherheits- und Datenschutz (Abkürzung HERMES-Projektmethode)
i.S.v.	im Sinne von
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KV	Kantonsverfassung, BGS 111.1
NDB	Nachrichtendienst Bund
SR	Systematische Rechtssammlung (des Bundes)
vgl.	vergleiche



**Beauftragte für Information
und Datenschutz**

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
www.datenschutz.so.ch

Juni 2016

